



Verhaltenskodex zur Prävention von physischer, psychischer und sexueller Gewalt / Verhalten in Krisensituationen und bei Kindsgefährdung

Adressaten dieses Kodex

Dieser Kodex richtet sich an die Mitarbeitenden der Kindertagesstätte Mondo Magico.

Grundsätzliches

Die körperliche und seelische Unversehrtheit der bei uns betreuten Kinder sind unser oberstes Gebot. Das Kind hat das Recht auf Fürsorge, Sicherheit und eine sorgfältige Erziehung durch die Eltern und die Mitarbeitenden der Kindertagesstätte Mondo Magico. Aus diesem Grund haben sich alle unsere Mitarbeitenden verpflichtet, die folgenden Verhaltensregeln in Bezug auf physische, psychische und sexuelle Gewalt einzuhalten. Diese Regeln sollen nicht nur die Kinder, sondern auch die Mitarbeitenden schützen. Sie stützen sich einerseits auf den Leitfaden von KIBESUISSE, dem Verband Kinderbetreuung Schweiz, zur Prävention von physischen, psychischen und sexuellen Grenzverletzungen, andererseits auf den Leitfaden der Stadt Luzern zum Vorgehen bei Gefährdung von Kindern.

- Prävention von physischen, psychischen und sexuellen Grenzverletzungen. Leitlinien Kibesuisse zur Erarbeitung eines Verhaltenskodex in Kindertagesstätten (2018)
- Vorgehen bei Gefährdung von Kindern. Leitfaden für Kindertagesstätten der Stadt Luzern (Juni 2020)

Position der Kindertagesstätte Mondo Magico

Die Kindertagesstätte Mondo Magico legt grossen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. In der Kindertagesstätte Mondo Magico werden Gewalt sowie sexuelle Übergriffe gegen Kinder durch Mitarbeitende und unter den Kindern in keiner Weise toleriert. Die Mitarbeitenden unserer Kindertagesstätte wissen Bescheid über die Problematik von Grenzverletzungen und sexueller Ausbeutung von Kindern und unternehmen alles, um Grenzverletzungen und Übergriffe zu verhindern. Dieser Verhaltenskodex ist ein Instrument dazu. Die Mitarbeitenden kennen die relevanten Artikel des Schweizerischen Strafgesetzbuches (insbesondere Art. 187 und 188 StGB, siehe Anhang).

Haltung der Mitarbeitenden

Die Mitarbeitenden der Kindertagesstätte Mondo Magico sind dem Schutz und dem Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder verpflichtet. Die Mitarbeitenden überschreiten die Grenzen der noch tolerierbaren Nähe nicht und wahren die nötige Distanz zu den Kindern. Die Verantwortung liegt immer bei den Erwachsenen. Das Recht der Kinder auf Integrität, Privat- und Intimsphäre wird nicht verletzt. Die Mitarbeitenden halten auch dann die nötige Distanz ein, wenn Impulse allenfalls von Kindern ausgehen.

Private Beziehungen zwischen Kindern und Mitarbeitenden sind Kontakte ausserhalb des Arbeitsauftrages und sind mit der professionellen Grundhaltung unvereinbar. Es besteht die Gefahr, dass berufliche und private Interessen vermischt werden. Um Probleme zu verhindern, sind zwingend die Schweigepflicht einzuhalten sowie die internen Regelungen zu beachten.

Verhalten in Krisensituationen und bei Gefährdungen

Das schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) schreibt vor, dass ab 1. Januar 2019 Mitarbeitende von Kindertagesstätten zu einer Gefährdungsmeldung an die Kinderschutzbehörde verpflichtet sind, wenn der Verdacht oder konkrete Hinweise bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist.

Betreuungspersonen sollten in einem Verdachtsfall nie allein handeln. Besteht ein Verdacht auf physische, psychische und / oder sexuelle Grenzverletzungen oder erhalten sie Kenntnis von Gewalt gegenüber Kindern, informieren sie unverzüglich die Geschäftsleitung der Kindertagesstätte Mondo Magico. Dies gilt unabhängig davon, ob die Täterschaft zu den Mitarbeitenden gehört, ein anderes Kind ist, eine Person aus dem Umfeld des Kindes oder allenfalls eine unbekannt Person.

Durch die Meldung eines Verdachts an die Geschäftsleitung ist die Meldepflicht der Betreuungspersonen erfüllt. Die Geschäftsleitung ist grundsätzlich für eine allfällige Gefährdungsmeldung verantwortlich. Bei Abwesenheit der Geschäftsleitung übernimmt die pädagogische Leitung diese Verantwortung. Die Gefährdungsmeldung ist an die jeweilige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) der Wohngemeinde des Kindes zu richten.

Bei unsicherem Verdacht beobachten die Betreuungspersonen das Kind sorgfältig und aufmerksam. Sie schauen, wie sich das Kind fühlt, wie es sich benimmt und ob Anzeichen von Belastungen zu spüren sind. Sie dokumentieren die Beobachtungen schriftlich mit Zeit und Datum. Dem Kind signalisieren sie Gesprächsbereitschaft und eine offene und empathische Haltung. Sie drängen das Kind nicht zu Aussagen. Sie bewahren Ruhe, hören dem Kind aufmerksam zu und bieten Hilfe an.

Im Verdachtsfall oder bei Unsicherheiten kann sich die Geschäftsleitung der Kindertagesstätte Mondo Magico von der Fachstelle Kinderschutz des Kantons Luzern beraten und unterstützen lassen. Sie entscheidet und handelt dann nach Empfehlung und Ratschlägen der Fachstelle Kinderschutz. Weitere Hinweise zum Vorgehen bei Kindesgefährdung finden sich im Leitfaden für Kindertagesstätten der Stadt Luzern. Auch wenn von Fall zu Fall das Vorgehen bei einer Gefährdungsmeldung variieren kann, stützt sich die Kindertagesstätte Mondo Magico auf die Beratung der Fachstellen und auf den Leitfaden der Stadt Luzern und handelt wie folgt:

Hinweise auf akute oder erhebliche Gefährdung vorhanden

Wenn die Hinweise auf eine akute oder erhebliche Gefährdung vorhanden sind, wird wie folgt gehandelt:

- Im Falle von Hinweisen auf eine akute oder erhebliche Gefährdung ist die Geschäftsleitung oder, falls sie abwesend ist, die pädagogische Leitung sofort zu informieren.
- Die Leitungspersonen handeln nicht überstürzt sondern sie überlegen und koordinieren in Ruhe das Handlungsvorgehen.
- Die Hinweise, die Fakten, die Indizien, die Beobachtungen, die Feststellungen und die Informationen werden fortlaufend nach Datum wortgetreu schriftlich protokolliert.
- Die Leitungspersonen wägen die Risiko- und Schutzfaktoren ab und holen sich im Verdachts- und Zweifelsfall vorgängig Unterstützung und Beratung bei der Fachstelle Kinderschutz.
- Die Leitungspersonen wissen, welche Fachstellen im Verdachtsfall beigezogen werden sollen (KESB, Polizei, Fachstelle Kinderschutz).
- Wird eine akute Gefährdung festgestellt, informiert die Geschäftsleitung oder ihre Stellvertreterin (pädagogische Leitung) sofort nach der Kenntnisnahme die Trägerschaft. Nach einem Austausch mit der Trägerschaft macht die Leitungsperson je nach Situation und Entscheidung eine Meldung.
- Meldungen über Kindwohlgefährdungen sind wenn möglich schriftlich an die KESB am Wohnort des betroffenen Kindes zu richten oder telefonisch an die Polizei zu melden.
- Bei einem erhärteten Verdacht bespricht die Leitungsperson vorgängig das weitere Vorgehen mit der Fachstelle oder mit der Polizei und erkundigt sich, ob sie sich mit dem/der mutmasslichen Verdächtigen konfrontieren kann.
- Die Leitungsperson der Kindertagesstätte Mondo Magico legt Wert auf eine klare und transparente Kommunikation unter Beachtung des Opferschutzes und informiert aus Gerechtigkeitsgründen die betroffenen Personen über die Meldung. In der Meldung kann jedoch je nach Situation mitgeteilt werden, dass die Leitungsperson aus Schutz vor Übergriffen, anonym bleiben will.
- Die Leitungsperson informiert die Mitarbeitenden der Kindergruppe über die Gefährdungsmeldung. Die Schweigepflicht ist stets einzuhalten. Die Mitarbeitenden beobachten weiterhin das Kind.
- Wir haben eine respektvolle, neutrale und professionelle Haltung gegenüber allen Beteiligten – ganz besonders gegenüber mutmasslichen Tätern/innen – und ziehen keine voreiligen Schlüsse und machen keine Schuldzuweisungen. Wir lassen keine Verdachtszeichen zum/zur mutmasslichen Täter/in durchdringen.
- Wir gehen mit Informationen mit Sorgfalt, Rücksichtnahme und Feingefühl um und haben stets eine diskrete Haltung.
- Wir stehen den Eltern für Hilfe und Beratung zur Verfügung.
- Falls es in einer Krisensituation zu einer Medienmitteilung kommt, ist die Trägerschaft oder die Geschäftsleitung, nach vorheriger Absprache mit der Trägerschaft, zuständig für die Kommunikation mit den Medien.
- Nach Abschluss des Vorgehens, ist es wichtig zu reflektieren, nachzudenken und das Vorgehen auszuwerten.

Hinweise auf Gefährdung vorhanden, aber nicht erheblich oder akut

Wenn die Hinweise auf eine mögliche Gefährdung vorhanden sind aber die Situation nicht erheblich oder akut ist und eine Soforthandlung nicht gegeben ist, wird wie folgt gehandelt:

- Wir nehmen die Situation ernst und vertrauen auf unser eigenes Gefühl und ungutes Gefühl.
- Wir hören dem Kind aufmerksam zu und nehmen das Kind ernst.
- Wir loben das Kind, dass es sich anvertraut hat und versichern ihm, dass es keine Schuld trägt und dass wir für es da sind.
- Wir befragen, zwingen oder drängen das Kind nicht zum Erzählen, das ist Aufgabe der Fachstellen.
- Die Aussagen des Kindes, welche es dem Betreuungspersonal anvertraut hat und die Hinweise, die Fakten, die Indizien, die Beobachtungen, die Feststellungen, die das Betreuungspersonal festgestellt oder gemacht hat, sind fortlaufend nach Datum wortgetreu schriftlich zu protokolliert.
- Wir befragen in einem ersten Moment die Eltern nicht und machen auch keine Vermittlung.

- Wir handeln nicht überstürzt, sondern überlegen und koordinieren in Ruhe im Kernteam (Geschäftsleitung, pädagogische Leitung und Gruppenleitung) das Handlungsvorgehen.
- Die Geschäftsleitung informiert die Mitarbeitenden der Kindergruppe und begleitet sie.
- Die Leitungspersonen holen sich in Verdachts- und Zweifelsfall vorgängig bei Bedarf Unterstützung und Beratung bei der Fachstelle Kinderschutz.
- Im Verdachtsfall werden Beobachtungen und Dokumentation weitergeführt bis der Verdacht entkräftet oder bestätigt ist.
- Wird ein Verdacht entkräftet oder ausgeräumt, informiert die Geschäftsleitung die involvierten Mitarbeitenden. Dies wird auch schriftlich festgehalten.
- Wird ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bestätigt, nehmen die Geschäftsleitung, die pädagogische Leitung und die Gruppenleitung das Gespräch mit den Eltern auf und informieren die Eltern über die Beobachtungen und Feststellungen seitens des Betreuungspersonals sowie über (eventuelle / eventuell gemachte) Aussagen des Kindes.
- Wir haben immer eine respektvolle, neutrale und professionelle Haltung gegenüber allen Beteiligten und ziehen keine voreiligen Schlüsse und machen keine Schuldzuweisungen.
- Wir gehen mit Informationen sorgfältig um und handeln mit Rücksichtnahme und Feingefühl.
- Wir stehen den Eltern mit Hilfe und Beratung zur Verfügung und versuchen, im Gespräch die Bedürfnisse des Kindes und/oder der Familie zu spüren.
- Im Gespräch werden den Eltern die verschiedenen Hilfe- und Unterstützungsangebote gezeigt (Familienberatung, Mütter- und Väterberatung, Sozialberatung, Erziehungsberatung, KESB).
- Zeigen sich die Eltern bereit, sich Hilfe und Beratung bei einer Fachstelle zu holen, kontaktieren die Eltern selber eine Fachstelle. Auch die Geschäftsleitung kann im Auftrag der Eltern den Kontakt mit einer Fachstelle aufnehmen und die Familie für eine Beratung oder Unterstützung vermitteln.
- Sind die Eltern nicht gewillt, sich Hilfe und Beratung zu holen, macht die Geschäftsleitung aufgrund der Kindeswohlgefährdung eine Meldung bei der KESB. Die Geschäftsleitung wird den Eltern diesen Schritt offen kommunizieren.
- Die Leitungsperson informiert die Mitarbeitenden der Kindergruppe über die Gefährdungsmeldung. Die Schweigepflicht ist stets einzuhalten. Die Mitarbeitenden beobachten weiterhin das Kind.
- Auch hier ist es wichtig, nach Abschluss der Handlung zu reflektieren, nachzudenken und das Vorgehen auszuwerten.

Um sich nicht wegen übler Nachrede, Verleumdung oder falscher Verdächtigung strafbar zu machen, ist es den Betreuungspersonen untersagt, Gerüchte über einen Verdachtsfall zu verbreiten. Zudem dürfen Betreuungspersonen mit der verdächtigten oder angeschuldigten Person nicht über ihren Verdacht sprechen. Die Schweigepflicht ist stets einzuhalten.

Weitere Regelungen

Bei Streitigkeiten der Eltern wegen Sorgerecht, Trennung oder Scheidung muss das Kind an beide Elternteile abgegeben werden, sofern beide das Sorgerecht haben. Das Personal der Kindertagesstätte Mondo Magico behandelt beide Elternteile gleich. Andernfalls muss ein schriftliches Dokument des Gerichts vorgelegt werden.

Kinder dürfen von älteren Geschwistern nur dann in die Kita gebracht oder abgeholt werden, wenn die Kindertagesstätte das schriftliche und unterzeichnete Einverständnis der Eltern hat. Die Eltern übernehmen die volle Verantwortung für den Weg in die Kita und nach Hause.

Die Kinder werden vorwiegend von Eltern abgeholt. Können die Eltern ihr Kind einmal nicht selber abholen, sind die Eltern zwingend verpflichtet, die Geschäftsleitung oder die pädagogische Leitung jedes Mal persönlich oder telefonisch zu informieren, wenn das Kind von Drittpersonen abgeholt wird.

Ist die Drittperson dem Personal unbekannt, werden die Eltern telefonisch kontaktiert und ein Ausweis der Person verlangt. Andernfalls wird das Kind nicht abgegeben.

Wird ein Kind von einer zwar abholberechtigten, aber betrunkenen Person abgeholt, kann die Abgabe des Kindes verweigert werden. In diesem Fall wird der andere Elternteil kontaktiert, um das Kind abzuholen.

Definition von physischer, psychischer und sexueller Gewalt

Physische Gewalt = körperliche Gewalt

Körperliche Gewalt sind nicht nur Schläge, sondern auch Schütteln, Stossen, gewaltsam Füttern, an den Ohren ziehen, an den Armen reissen, ein Kind auf den Stuhl stossen, zum Stillsitzen zwingen oder auf die Matratze drücken. Auch Essenszwang oder Ernährungsentzug ist eine Form von Gewalt.

Psychische = seelische Gewalt

Unter psychischer Gewalt ist bewusstes oder unbewusstes erzieherisches Verhalten gemeint, welches Kinder durch Bestrafung und Herabsetzung in ihrer Entwicklung beeinträchtigen und schädigen kann.

Seelische Gewalt an Kindern ist jene Gewaltform, die wohl am häufigsten auftritt, jedoch schwieriger zu erkennen ist. Sie wird häufig als „normale Erziehungsmethode“ verharmlost. Diese Form der Gewalt wird im Alltag oft unabsichtlich und unbewusst angewendet. Zu ihr gehören unter anderem folgende Verhaltensweisen: Kinder ablehnen, beschimpfen, blossstellen und ihnen die Aufmerksamkeit entziehen, Kindern drohen und ihnen mutwillig Angst machen. Psychische Gewalt liegt aber auch vor, wenn die Bedürfnisse der Kinder vernachlässigt werden oder sie ein Übermass an erstickender Aufmerksamkeit erhalten. Seelische Gewalt geht mit jeder körperlichen Gewalt einher, da jede körperliche Gewalt eine Demütigung für das Kind bedeutet.

Sexuelle Ausbeutung / Gewalt

Unter sexueller Gewalt sind die Handlungen einer erwachsenen Person mit Kindern zu ihrer bewussten sexuellen Erregung und Befriedigung zu verstehen: Berührungen zur eigenen sexuellen Befriedigung, Exhibitionismus, mit Kindern Pornos schauen, sie zum Zuschauen von Masturbation und Geschlechtsverkehr zwingen und Geschlechtsverkehr jeglicher Form.

Verhaltensregeln in der täglichen Arbeit

Nähe und Distanz

Es gilt der Grundsatz: Die Verantwortung zwischen Nähe und Distanz liegt immer bei den Mitarbeitenden.

Neben diesem Grundsatz gelten für alle Mitarbeitenden die folgenden Regeln:

1. Berührung:

Die Kindertagesstätte Mondo Magico legt grossen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Das Berühren und Trösten von Kindern ist selbstverständlich. Ein Kind wird nur hochgehoben, in den Arm oder auf den Schooss genommen, wenn es dies ausdrücklich wünscht oder signalisiert. Die Initiative geht immer vom Kind aus.

2. Küssen von Kindern:

Den Mitarbeitenden ist das Küssen von Kindern untersagt. Alle Handlungen mit sexuellem Charakter (Küssen, Berühren von Brust und Genitalien von Kindern etc.) ebenso wie sexualisierte Sprache sind verboten.

3. Wickeln:

Die Wickelplätze befinden sich in einem geschützten Bereich der Kindertagesstätte, sind aber gut einsehbar. Bevor ein Kind gewickelt wird, ist eine weitere Betreuungsperson zu informieren. Die Kinder werden nach Möglichkeit nur von einer Bezugsperson gewickelt. Neues Personal wird zuerst eingeführt und baut zuerst eine Bindung zu den Kindern auf, bevor die neue Betreuungsperson das Kind wickelt. Die Türe zum Wickelraum bleibt immer offen. Der gesamte Wickelprozess wird einfühlsam und unter Einbezug der Kinder vollzogen. Jeder Schritt beim Wickeln wird dem Kind mit Worten erklärt. Das Eincremen im Intimbereich gehört zum Wickeln, wenn dies nötig ist. Jugendlichen, die eine Schnupperlehre absolvieren, ist das Wickeln nicht erlaubt.

4. Gang aufs WC:

Das Kind wird nur aufs WC begleitet, wenn es Hilfe braucht. Es wird mit dem Kind kommuniziert, ob es Hilfe bei der Pflege benötigt. Auch hier baut neues Personal zuerst eine Bindung zu den Kindern auf, bevor die neue Betreuungsperson das Kind aufs WC begleitet.

5. Baden:

Die Kinder werden nur in Ausnahmefällen im Haus gebadet. Sie werden in Anwesenheit einer zweiten Person gebadet oder geduscht. Das Baden muss begründet sein. Im Sommer tragen die Kinder Badekleider, wenn sie draussen baden.

6. Fiebermessen:

Wir messen das Fieber unter dem Arm oder im Ohr. Bei Kindern unter 2 Jahren wird das Fieber rektal gemessen wegen der Genauigkeit der Temperatur. Die Messung erfolgt nach Anweisung und/oder in Anwesenheit einer Fachperson.

7. Dökterle-Spiel:

Zur normalen Entwicklung eines Kindes gehört auch das Entdecken des eigenen Körpers. Das Spiel wird zugelassen und soll an einem dafür bestimmten Ort stattfinden. Es ist ein Spiel zwischen gleichaltrigen Kindern. Erwachsene nehmen nicht teil an den kindlichen Handlungen. Das Spiel wird unauffällig beobachtet. Das Dökterle-Spiel wird nur dann unterbrochen, wenn die Gefahr einer Grenzverletzung entsteht. Die Mitarbeitenden erklären den Kindern den Grund für das Einschreiten.

8. Räumlichkeiten:

Die Türen aller Räumlichkeiten sind immer offen zu halten und werden nie mit dem Schlüssel abgeschlossen. Die Türen dürfen bei Aktivitäten geschlossen werden, wenn mindestens zwei Mitarbeitende sich im Raum befinden.

9. Schlafräume:

Beim Einschlafen und während der Ruhestunde der Kinder ist mindestens eine Betreuungsperson im Schlafzimmer oder im Gruppenraum anwesend. Diese Betreuungsperson kann von einer anderen Betreuungsperson oder von der Leitung spontan kontrolliert werden.

10. Einzelbetreuung:

Betreut eine Betreuungsperson ein einziges Kind, geschieht dies immer in Absprache mit weiteren Mitarbeitenden. Der Gruppenleiterin obliegt die Kontrolle, ob die Verhaltensregeln eingehalten werden.

11. Aufenthalt im Freien:

Eine Bezugsperson geht nie allein mit einem Kind auf einen Spaziergang oder einkaufen. Die Kinder gehen immer gruppenweise nach draussen mit mindestens 2 Betreuungspersonen, je nach Anzahl Kinder.

12. Aufklärung:

Aufklärung ist Sache der Eltern und nicht Aufgabe der Mitarbeitenden der Kindertagesstätte. Stellen die Kinder konkrete Fragen, werden diese altersgerecht beantwortet und die Eltern anschliessend informiert. Bei persönlichen Fragen der Kinder grenzen sich die Mitarbeitenden ab und beantworten diese nicht, dies mit der Begründung z.B. „Ich will auf deine Frage nicht eingehen“.

13. Sprache:

Die Mitarbeitenden pflegen mit den anvertrauten Kindern eine wohlwollende, gewaltfreie, klare, altersgerechte, verbindende, sorgfältige und wertschätzende Sprache. Die Kinder erleben die Mitarbeitenden auch beim Sprechen als Vorbild. Geschlechtssteile werden anatomisch korrekt und einheitlich benannt. Verbale Gewalt, sexualisierte Ausdrücke und eine sexualisierte Sprache werden unterlassen.

14. Geschlechterrollen:

Die Geschlechter werden als gleichwertig anerkannt. Der Einbezug der Kinder in die alltäglichen Arbeiten in der Kindertagesstätte gilt für alle Geschlechter. Es gibt keine Jungen- oder Mädchenaufgaben. Kein Kind wird aufgrund seines Geschlechts diskriminiert oder bevorzugt. Das Team wirkt dabei als Vorbild.

15. Verabreichen von Medikamenten:

Sind Kinder auf die Einnahme von Medikamenten angewiesen, werden diese gemäss den Anweisungen der Eltern an die Kinder verabreicht. Medikamente werden nur in Rücksprache mit den Eltern abgegeben. Bringen Eltern Medikamente für die Kinder mit, muss die Packungsbeilage dabei sein und ein Formular muss in der Kita von den Eltern ausgefüllt und unterschrieben werden. Zäpfchen werden nur in Absprache mit den Eltern verabreicht.

16. Fotografieren:

Das Recht der Kinder am eigenen Bild wird ernst genommen und umgesetzt. Kinderbilder werden nur für berufliche Zwecke gemacht. Das Verwenden von Fotos für private Zwecke ist untersagt. Die Eltern sind über den Verwendungszweck orientiert und unterzeichnen die Erlaubnis mit dem Betreuungsvertrag. Eltern haben selbstverständlich die Möglichkeit, die Erlaubnis zu widerrufen. Das Fotografieren geschieht mit Geräten der Institution und nicht mit den privaten Handys der Mitarbeitenden. Die Fotos werden nicht an Dritte weitergereicht.

Kindertagesstätte Mondo Magico, Luzern, 12. Mai 2021

Rosetta De Luca
Geschäftsleitung

Aleksandra Stanojkovic
Pädagogische Leitung

Anhang 1

Schweizerisches Strafgesetzbuch

Art. 187 1. Gefährdung der Entwicklung von Unmündigen. Sexuelle Handlungen mit Kindern

1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.
3. Hat der Täter zur Zeit der Tat das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor oder ist die verletzte Person mit ihm die Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.
4. Handelte der Täter in der irrigen Vorstellung, das Kind sei mindestens 16 Jahre alt, hätte er jedoch bei pflichtgemässer Vorsicht den Irrtum vermeiden können, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Art. 188 Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

1. Wer mit einer unmündigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt, wer eine solche Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Ist die verletzte Person mit dem Täter eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

Anhang 2:

Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Verhaltenskodex in Bezug auf Grenzverletzungen

Die unterzeichnete Person

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

bestätigt hiermit, dass sie

- noch nie sexuelle Handlungen an Kindern vorgenommen hat und dies nie machen wird
- keine pädosexuellen Neigungen hat
- in kein laufendes Strafverfahren involviert ist und nie in eines involviert war.

Die unterzeichnete Person teilt sämtliche im Verhaltenskodex dargelegten Grundsätze und verpflichtet sich, diese einzuhalten. Sodann verpflichtet sie sich, bei Kenntnis oder Verdacht auf Grenzverletzungen gegenüber Kindern, welche in der Kindertagesstätte betreut werden, die Leitung der Kindertagesstätte zu informieren.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____